

*Kraftsport-Club 07  
Schifferstadt e.V.*

# *Satzung*



## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins und Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beiträge und Umlagen
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Stimmrecht, Niederschrift
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Auflösung

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kraft-Sport Club 07 Schifferstadt e.V.“ (Kurzform KSC)  
Er hat seinen Sitz in Schifferstadt und ist im Vereinsregistergericht des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.
- 1.2 Der KSC ist Mitglied, im Bundesverband Deutscher Gewichtheber, des Gewichtheberverbandes Rheinland-Pfalz und des Sportbundes Pfalz und erkennt dessen Satzungen an.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- 3.1 Der KSC 07 ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der Gleichberechtigung aller Rassen.
- 3.2 Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Pflege des Gewichtheber- und Breitensportes; Wettkämpfe im Aktiven- und Jugendbereich unter Beachtung der Dopingbestimmungen. Die Trainer des Vereins bereiten ihre Sportler durch mehrtägiges, zielgerichtetes Training in der Sporthalle der Stadt Schifferstadt auf die Wettkämpfe vor. Weiterer Schwerpunkt sind die Förderung der Jugendarbeit und die Zusammenarbeit mit den Schulen in Schifferstadt. Der KSC 07 dient durch seine Tätigkeit der Ertüchtigung und Gesundheitserhaltung seiner Sportler.
- 3.3 In der Kinder- und Jugendarbeit übernimmt der Verein die Verantwortung für das Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dabei werden die individuellen Grenzempfindungen jeder einzelnen Person ernst genommen und sie vor sexualisierter Gewalt geschützt. Das Recht auf physische und psychische Unversehrtheit wird geachtet und keine Form der Gewaltausübung zugelassen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied kann jede persönliche Person werden.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Es besteht keine Verpflichtung einem abgelehnten Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Die Mitglieder haben sich mit der Beitrittserklärung verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, einzuhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 4.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des auf die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes folgenden Monats.
- 4.4 Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Die Voraussetzungen zum Erwerb der Ehrenmitgliedschaft sind in der Ehrenordnung geregelt.
- 4.5 Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 5.2 Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und wird wirksam zum 31.12. des gleichen Jahres. Die Austrittserklärung ist schriftlich an Vorstand zu richten. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.
- 5.3 Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden.  
Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.  
Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung. Eine anteilige Beitragserstattung erfolgt nicht.
- 5.4 Der Ausschluss kann erfolgen:
- wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages, trotz zweimaliger Aufforderung;
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Satzungen und Ordnungen, sowie der Interessen des Vereins,
  - wegen unsportlichen Verhalten,
  - wegen unehrenhafter Handlungen.
- Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann über den Ausschluss entscheidet.
- 5.5 Die Mitgliedschaft endet nach Beschluss mit sofortiger Wirkung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- 6.2 In Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vereins erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.
- 6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

## **§ 7 Beiträge und Umlagen**

- 7.1 Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich im Voraus zu Beginn des Zahlungszeitraumes zu entrichten.
- 7.2 Die Mitgliedsbeiträge, sowie Umlagen und Sonderbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 7.3 Der geschäftsführende Vorstand kann in Einzelfällen Beitragserleichterungen gewähren.

## **§ 8 Organe des Vereins**

8.1 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Geschäftsführende Vorstand

8.2 Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Sportwart Gewichtheben
- dem Sportwart Fitness und Breitensport
- dem Jugendleiter
- dem Pressereferent
- dem Schriftführer/Protokollführer
- dem Trainer
- dem Aktivensprecher
- drei Beisitzer

8.3 Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Diese bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstand vertreten.

8.4 Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und

erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan

zugewiesen sind. Seine insbesondere Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Führung der Kassengeschäfte und Erstellung der Jahresberichte.

Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

8.5 Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch bestimmen.

8.6 Der Verein regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen. Hierzu gehören:

- a) die Finanzordnung
- b) die Ehrenordnung
- c) die Sportordnung des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber und des Gewichtheber-Verbandes Rheinland-Pfalz
- d) die Jugendordnung der Deutschen Gewichtheber Jugend

8.7 Der Gesamtvorstand beschließt über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht von der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführenden Vorstand zu beschließen sind

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt.

9.2 Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung, unter Mitteilung der Tagesordnung, mit Schreiben durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden, an alle Mitglieder erfolgen.

9.3 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden.

9.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Über Zulassung von Nichtmitgliedern oder Medienvertreter entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

9.5 Die Tagungsordnung der Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes;
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
- Genehmigung des Jahresergebnisses unter Feststellung des Jahresabschlusses;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge;

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zuständig für Satzungsänderungen, Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und Erlass von Ordnungen.

- 9.6 Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.10 Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 10.1 Der Geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen im Bedarfsfall einberufen; er muss es tun, wenn 1/5 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Nennung mindestens eines Tagungsordnungspunktes und Beschlussvorschlages stellt.
- 10.2 Die Einberufung hat spätestens acht Tage vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mit Schreiben an alle Mitglieder durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.

### **§ 11 Stimmrecht, Niederschrift**

- 11.1 Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- 11.2 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.3 Über die Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Kassenprüfer**

Die von einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, das Rechnungswesen zumindest stichprobenweise zu prüfen und dem Geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten. Bei Prüfungen ist ihnen auf Wunsch in das gesamte Rechnungsmaterial Einblick zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

## **§ 13 Ausschüsse**

13.1 Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

13.2 Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Über die Ergebnisse der Sitzung ist der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.

13.3 Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, sie unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 14 Auflösung**

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

14.2 Die Vermögenswerte des Vereins sind bei dessen Auflösung, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, (laut § 55 Abs. 1 Nr. 4 der Abgabenordnung) der Stadt Schifferstadt ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, gemeinnützigen Sportvereinen zuzuführen.

Die Ergänzung der Satzung von der Gründungsversammlung am 28.02.2007 wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 04. Juni 2007 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 28.02.2007 ist damit außer Kraft gesetzt.

Schifferstadt, den 07. April 2013